

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):

Anlage IX – Festbetragsgruppenbildung

Anlage X – Aktualisierung von Vergleichsgrößen

Kombinationen von Levodopa mit

Decarboxylase- und COMT-Hemmern, Gruppe 1,

in Stufe 3 nach § 35 Abs. 1 SGB V

Vom 18. August 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. August 2016 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 16. Juni 2016 (BAnz AT 20.09.2016 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Arzneimittel-Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In Anlage IX wird folgende Festbetragsgruppe „Kombinationen von Levodopa mit Decarboxylase- und COMT-Hemmern, Gruppe 1“ in Stufe 3 eingefügt:

„Stufe:	3			
Wirkstoff:	Kombinationen von Levodopa mit Decarboxylase- und COMT-Hemmern			
Festbetragsgruppe Nr.:	1			
Status:	verschreibungspflichtig			
Wirkstoffe und Vergleichsgrößen:	Wirkstoffe	Vergleichsgrößen		
	Levodopa + Carbidopa + Entacapon	108,74	27,18	200
Gruppenbeschreibung:	orale Darreichungsformen			
Darreichungsformen:	Filmtabletten“			

2. Der Anlage X wird in dem Abschnitt „Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der Verfo“ die Angabe „Kombinationen von Levodopa mit Decarboxylase- und COMT-Hemmern, Gruppe 1“ angefügt.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. August 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken